

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN HANS MARTIN SCHALLER

37. Jahrgang

Dem Andenken an
Karl Freiherrn vom Stein
† 29. Juni 1831

1981

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Miszellen

Miszellen zu den Stauferurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts, II. Verlorene Herrscherurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts

Von

Paul Zinsmaier

Die nachstehend aufgezählten Hinweise auf verlorene Diplome aus der Zeit von Konrad III. bis Wilhelm von Holland finden sich in Diplomen Friedrichs II., Heinrichs (VII.) und Konrads IV., denen sie als Vorurkunden dienten, in einem verderbten Urkundenfragment, das bisher Friedrich II. zugeschrieben wurde, und in drei Privaturkunden aus der Mitte des 13. Jahrhunderts. Die größte Gruppe bilden die in den späteren Bestätigungen verwendeten Texte von Vorurkunden. Die stillschweigende, oft schwer erkennbare wörtliche Aufnahme ganzer Vorurkunden oder größerer Abschnitte aus ihnen in späteren Bestätigungen bedeutet für den Diplomatiker eine nicht geringe Erschwernis der Diktatuntersuchung. Sie bringt jedoch gelegentlich auch Gewinn und eine willkommene Ergänzung des Quellenmaterials mit sich, blieb doch durch diesen weit verbreiteten Brauch der Urkundenhersteller der Wortlaut verlorener Vorurkunden oder ihrer wichtigsten Teile erhalten, von denen wir sonst keine Kenntnis hätten.

Die festgestellten Deperdita stellen den Nebengewinn einer eingehenden stilistischen Überprüfung der Diplome Friedrichs II. bis Konrad IV. dar. Die Beweisführung gründet nicht allein auf dem Vergleich charakteristischer Formeln und Wendungen; auch der Gebrauch einzelner Worte (wie z. B. *frequentia*, *divalis pagina*, *tutela*, *tuitio*), die zu Beginn des 13. Jahrhunderts schon mehr oder weniger in Abgang gekommen waren, wird sorgfältig beachtet. Ihr spätes Auftreten in den neugefertigten Urkunden gab manchmal den ersten Hinweis auf die Benützung verlorener Texte¹. Durch diese Diktatuntersuchungen erhalten wir häufig einen genaueren Einblick in die Entstehung der späteren Texte (BF 3913, 3941, 4176 und 4525), so daß die Forschungsergebnisse auch den Bearbeitern der späteren Herrscherurkunden zugute kommen. Bei den später gefertigten Stücken handelt es sich durchweg um kanzleifremde Ausfertigungen. Der Rückgriff auf ältere Texte ist bei Kanzleiprodukten nur ganz vereinzelt zu beobachten. Die meisten Deperdita erschließen wir aus den in spätere Diplome übernommenen Diktateigen-

¹) Zum Begriff „Vorurkunde“ vgl. H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 2, 1 (21931) S. 283 ff.

tümlichkeiten früherer Kanzleinotare (Konrad III.: Heribert, Friedrich I.: RH, Heinrich VI.: H 13, Philipp von Schwaben: PhA, Heinrich (VII.): HA, Wilhelm von Holland: WA)².

Konrad III.

Das erste Deperditum, auf das wir hier verweisen, entstammt der Zeit Konrads III. Das um 1120 gegründete Benediktinerinnenkloster Marienberg über Boppard besitzt aus den ersten hundert Jahren seines Bestehens keine urkundlichen Quellen. Daß schon früh Beziehungen des Klosters zum königlichen Hof bestanden haben, entnehmen wir der folgenden Stelle in der Urkunde König Heinrichs (VII.): *claustrum – quod constructum est a progenitoribus et predecessoribus nostris*. Zu den ersten uns zugänglichen Urkunden zählen die beiden Diplome Friedrichs II. und Heinrichs (VII.), BF 1111 und 3913. Sie liegen noch im Original vor. Ihre Schreiber können nicht näher bestimmt werden. Zu den gleichzeitigen Händen in den Bopparder und Marienberger Urkunden haben die beiden Schriftstücke keine Beziehung. Sie dürften beide von Gelegenheitsschreibern mündiert worden sein. Die Texte lassen jede Berührung mit kanzeleimäßigen Urkunden der Aussteller vermissen und zeigen deutliche Spuren der Benützung älterer Urkunden. Für BF 3913 muß ein verlorenes Diplom Konrads III. als Vorurkunde gedient haben. Die Annahme drängt sich bei der Betrachtung des eigentümlichen Monogramms auf. In seiner Beschreibung der Stauferoriginale wies F. Philippi³ erstmals auf eine solche Vorlage hin. Seine Feststellung muß jedoch etwas eingeschränkt werden, denn das Zeichen in BF 3913 erinnert wohl an die Monogramme Konrads III., unterscheidet sich aber doch in einigen Punkten von ihnen⁴. Dem Zeichen in BF 3913 fehlt der horizontale Verbindungsstrich im unteren Winkel. Statt des *I* im Buchstaben *O* ist in dem Monogramm Heinrichs (VII.) eine nach links auslaufende Vertikale eingetragen und schließlich fehlt auch der Maiuskelbuchstaben *D*, der sonst an den rechten Vertikalstrich angefügt wird. Trotzdem ist die Abhängigkeit des Beizeichens in der Urkunde Heinrichs (VII.) von dem Monogramm des älteren Staufers nicht zu übersehen. Es dürfte sich in BF 3913 weniger um die Nachzeichnung eines wirklichen Monogramms Konrads III. handeln als vielmehr um eine gedächtnismäßige Wiedergabe des Namenszeichens. Der Kontext von BF 3913 weist keine einzige im dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts gebräuchliche Kanzleiformel oder Redensart auf. Aus der Vorurkunde BF 1111 nahm der unbekannte Verfasser den *Passus elemosinas – in perpetuum possidendas*. Arenga, Disposi-

²) Um Wiederholungen zu vermeiden, wird davon abgesehen, die beweiskräftigen Worte und Wendungen in den späteren Texten jedes Mal als einmalig oder sehr selten in der betreffenden Kanzlei hervorzuheben.

³) F. Philippi, Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern Friedrich II., Heinrich (VII.) und Konrad IV. (1885) S. 91.

⁴) Beschreibung des Monogramms bei F. Hausmann, Die Urkunden Konrads III., (MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae 9) S. XXVIII. Zum Vergleich standen die Kaiserurkunden in Abbildungen und die Originale im Generallandesarchiv Karlsruhe zur Verfügung.

tio, die variierenden Wendungen für den königlichen Schutz⁵ und die Sanctio haben keine Gemeinsamkeiten mit den in den kanzleigemäßen Texten üblichen Formulierungen des Jahres 1224 und der früheren Jahre Friedrichs II. Lediglich die Korroboratio kann als Nachschrift eines älteren Textes ausgewiesen werden. Sie stimmt nahezu wörtlich überein mit der in dem Diplom Konrads III. 62 für den Grafen Ekbert von Formbach-Pitten verwendeten Formel, die aus der Feder des Kanzleibeamten Heribert stammt. D. Konrad III. 62: *ut autem hec nostra concessio firma et inconvulsa permaneant, hanc cartam inde scribi et sigilli nostri impressione (insigniri) iussimus et testes qui presentes aderant subnotari fecimus*. BF 3913: *ut autem hec firma et inconvulsa omni tempore permaneant, hanc cartam inde scribi et sigilli nostri impressione insigniri iussimus et qui presentes aderant testes subnotari fecimus*. Heribert (Arnold F), der spätere Erzbischof von Besançon, „erstmalig zu Ende April bzw. Anfang Mai 1140 in der Reichskanzlei nachweisbar“, war ab Oktober 1140 für die fünf folgenden Jahre der am meisten beschäftigte Kanzleibeamte Konrads III.⁶ Die verkürzte Formel BF 3913 kommt außer in D Konrad III. 49 noch in den Nrn. 82, 84, 85 vor. Als Entstehungszeit des Deperditums ist aufgrund dieser stilistischen Beobachtung die Zeitspanne von Oktober 1140 bis März 1143 in Betracht zu ziehen. Das Deperditum kann nur aus Marienberg herrühren, denn weder in Boppart noch in der weiteren Umgebung der Stadt gibt es Empfänger von Diplomen Konrads III. mit einer wie BF 3913 lautenden Korroboratio. Auch in der Erzdiözese Trier sucht man vergeblich nach einem Empfänger eines solchen Diploms Konrads III.

Friedrich I.

In „Le carte dello archivio capitolare di Tortona“ S. 363 Nr. 316 (Biblioteca storica della società Subalpina 29) veröffentlichten 1905 F. Gabotto und V. Legé einen datumslosen und stellenweise sehr verstümmelten Urkundentext, in welchem der Aussteller der Kirche von Tortona den von den Vorgängern verliehenen, namentlich aufgeführten Besitz *et omnem publicam functionem de predictis villis et castellis et aliis locis* bestätigte⁷. Als Aussteller nennt das Fragment, das in zwei aus der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert stammenden Abschriften im bischöflichen und im Kapitelsarchiv zu Tortona sich erhalten hat, in der Titulatio *Clivianus secundus divina favente clementia Romanorum imperator semper augustus*. Gabotto, als Bearbeiter des Stückes gekennzeichnet und hochverdient um die Erschließung der oberitalienischen Urkunden, glaubte aufgrund der Ordnungszahl das Fragment auf Friedrich II. beziehen zu können, ohne jedoch zu beachten, daß eine

⁵) *sub protectionis nostre munimine confovere, sub protectione nostra recipere, sub tutela et protectione nostra posita, sub nostra protectione et munitione habere*.

⁶) F. Hausmann, Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III. (Schriften der MGH 14, 1956) S. 257 ff., besonders S. 262 f. – DD Konrad III. S. XXIV und Nr. 49–228. Die Schlußformeln des Kontextes von BF 3913 wurden übernommen in das D Richards von Cornwall BF 5403.

⁷) Verzeichnet in: P. Zinsmaier, Nachträge zu den Kaiser- und Königsurkunden der Regesta Imperii 1198–1272, ZGORh 102 (1954) S. 188 ff. unter Nr. 120.

Titulatio ohne *et rex Sicilie* nicht ohne weiteres diesem Stauferkaiser zugeschrieben werden darf. Noch schlimmer war die Ergänzung, die Gabotto in der Vorgängerliste vornahm. Hier fügte er zu den Namen Hugo, Lotharius und Otto eigenmächtig hinzu *et Henricus et Fridericus avus noster*. Schließlich ordnete er im Hinblick auf BF 1215 für die Stadt Tortona, mit dem der fragmentarische Text wie zu den Kaiserurkunden des 13. Jahrhunderts nicht die geringste Beziehung erkennen läßt, diesen in die Zeit der Kaiserkrönung Friedrich II. in Rom (24. Nov. 1220) ein. Die Lösung der Entstehungsfrage dieses bisher nicht einreihbaren Textes bringt der vor kurzem vorgelegte Band 2 der Diplome Friedrichs I.⁸ Wie aus der Diktaturuntersuchung klar hervorgeht, rührt der unvollständige Urkundentext von einem Diplom Friedrichs I. her, das mit Sicherheit von dem Kanzleibeamten RH verfaßt, im Frühjahr 1159 entstanden sein muß. Die stilistische Zugehörigkeit des bisher unbekannten Textes zu den Diplomen Friedrichs I. aus dem ersten Jahrzehnt seiner Regierung kann fast bei jeder formelhaften Wendung dargetan werden.⁹ Einen ersten Anhaltspunkt für unsere Behauptung liefert die Publikatio, die in den Barbarossadiplomen dieser Jahre wenige Male, in den Urkunden Friedrichs II. hingegen nie begegnet. Wir stellen zu *omnibus Christi nostrisque fidelibus tam futuris quam presentibus notum fieri volumus* die gleichlautende Formel in D Friedrichs I. 124 von 1155, und die ähnlichen Formeln in Nr. 195 und 197 von 1157¹⁰ verweisen außerdem mit Nachdruck auf die in den Diplomen Friedrichs I. häufige Erwähnung der *Christi fideles*, die in den Königs- und Kaiserurkunden des 13. Jahrhunderts nicht mehr genannt werden. Zu den in der Narratio und in dem darauffolgenden Abschnitt gebrauchten Wendungen *pro Dei amore et anime nostre remedio*, *precepti pagina*, *precibus assensum prebere*, *preceptum fieri iussimus*, *omnium hominum contradictione remota* bieten die Urkunden Friedrichs I. eine ausreichende Zahl von Beispielen aus den fünfziger Jahren des 12. Jahrhunderts¹¹. Diese Wendungen gehören zum alten Sprachgut der Reichskanzlei und sind in unserem Fall vermutlich aus einer Vorurkunde genommen worden. Strafformel und Korroboratio hingegen sind frei stilisiert und verraten eine auffallende Annäherung bzw. Übereinstimmung mit den frühen Urkunden Friedrichs I. Diese Stilberührungen lassen keinen Zweifel an der Herkunft des Fragments aus der Reichskanzlei. Der einleitende Nebensatz der Poenformel mit *si – agere temptaverit* erscheint für kurze Zeit im Februar und März 1158 auch im Sprachschatz des Kanzleibeamten RH.¹² Der Hauptsatz der Strafformel *sciat se compositurum auri optimi libras centum, medietatem*

⁸) H. Appelt, Die Urkunden Friedrichs I. 1158–1167 (MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae 10, 2, 1979).

⁹) Einzig die Redeweise *supplicare ad nostram clementiam* kann in den bisher erschienenen beiden Diplomatabänden nicht belegt werden.

¹⁰) Ähnlich in D Friedrich I. 18 und 220 von 1152 und (1158).

¹¹) Zu *pro dei amore et anime nostre remedio* s. D Friedrich I. 267, 299, 328, 413 und 428 von 1159–1164. Zu *precepti pagina* s. D Friedrich I. 36, 39ff. bis 388 von 1152–1162. Zahlreiche Belege zu *assensum prebere* seit 1152; zu *precibus assensum prebere* s. die Nrn. 266, 402. *Preceptum fieri iussimus* in D Friedrich I. 252 von 1159 I. 26. *Omnium hominum contradictione remota* nach dem Register in Bd. 2, 643 an zahlreichen Stellen.

¹²) In D Friedrich I. 257, 258 und 264, für die RH als Verfasser angegeben wird. In *agere presumperit* abgeändert tritt die Wortverbindung noch einmal in den Nrn. 358 und 359 vom 27. IV. 1162 mit RC als Verfasser auf.

camere nostre et medietatem s. Terdonensi ecclesie prelibate suisque rectoribus entspricht den kanzleimäßigen Formulierungen dieser Jahre und stimmt fast wörtlich mit den Formeln in D Friedrich I. 250 von 1159 I 15 und 324 von 1161 IV 19 überein. Die Korroboratio wird als Ganzes nicht wiederholt. Neben- und Hauptsatz stehen aber für sich fast gleichlautend in mehreren Diplomen von 1155–1163¹³. Auf RH als Stilisten weist hier die Wendung *manu propria roborantes*¹⁴. Seine Beteiligung an der Textherstellung legt den zeitlichen Rahmen fest, innerhalb dessen das Fragment entstanden sein muß, nämlich die Zeit von 1158 VII 10–1167 VIII 1. Die auffallende Wortverbindung *aliquid agere temptare*, die in den Diplomen dieses Jahrzehnts und auch sonst ganz ungewohnt ist, läßt den in Betracht kommenden Zeitraum noch enger begrenzen. Wir können ihn auf die Monate Februar und März, also auf das Frühjahr 1159, beschränken, in denen die Diktateigentümlichkeit des RH in seinen Schriftstücken mehrere Male aufscheint. Inhaltlich gibt das Fragment zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß. Es sichert der Diözese Tortona den Besitzstand, wie es ähnlich in diesen Jahren auch für andere oberitalienische Diözesen geschah¹⁵.

Nur auf indirektem Wege ist die Existenz eines verlorenen Diploms Friedrichs I. für Kloster Vangadizza im Bistum Adria zu beweisen. Am 28. März 1219 verlieh König Friedrich II. dem Kloster ein Privileg, das den königlichen Schutz und die Bestätigung der Klostergüter zum Inhalt hatte¹⁶. Das Diplom wurde von einem nicht mehr auftretenden Schreiber mundiart, den vermutlich der Empfänger gestellt hatte. Der Text beruht zur Gänze auf Vorlagen. In seinem ersten Teil bis *vestigia inherentes* deckt er sich wortwörtlich mit dem Diplom Friedrichs I. für Kloster Salem von 1183 VI 20¹⁷. Der nachfolgende Text bis einschließlich Korroboratio wiederholt die Vorurkunde Friedrichs I. von 1177 III 19¹⁸, auf die nachdrücklich Bezug genommen wird. Vangadizza und Salem hatten niemals irgendwelche erkennbaren Beziehungen miteinander. Sie gehörten verschiedenen Orden an. Salem war ein Zisterzienserkloster, Vangadizza dem Camaldulenserorden verbunden. Auf welche Weise das letztere in den Besitz des Salemer Textes gelangte, entzieht sich unserer Kenntnis. Die merkwürdige Textübereinstimmung kann nur so erklärt werden, daß Vangadizza im Juni 1183 einen mit Stumpf 4359 gleichlautenden Text besaß, den es zugleich mit Salem erhalten hatte. Die Verschmelzung der beiden Texte ist wohl erst 1219 durch den Empfänger besorgt worden. Es ist freilich nicht zu übersehen, daß außer in BF 1006 ein solches zu 1183 anzusetzendes Deperditum Friedrichs I. im Urkundenbestand des Klosters sonst keine Spur hinterlassen hat.

¹³ Der Nebensatz in D Friedrich I. 107, 229, 258, 262, 267, 312, 324, 335, 405 aus den Jahren 1155–1163, der Hauptsatz in den Nrn. 235, 236, 250, 254, 258, 259, 267, 271, 405 aus etwa dem gleichen Zeitraum. Alle diese Texte sind kanzleimäßig und haben meistens RH zum Verfasser.

¹⁴ R. M. Herkenrath, *MIÖG* 72 (1964) S. 43.

¹⁵ So ähnlich für die Bistümer Vicenza (Nr. 230), Faenza (234), Turin (252), Modena (301) u. a.

¹⁶ BF 1006. Or. in Venedig, Archivio di Stato.

¹⁷ Stumpf 4359. Or. im Generallandesarchiv Karlsruhe.

¹⁸ Stumpf 4213.

Heinrich VI.

Von ihm können fünf unbekannte Texte genannt werden, die als Vorurkunden auf den Wortlaut von Diplomen Friedrichs II. und Heinrichs (VII.) Einfluß ausgeübt haben. Wie BF 3913, so besitzt auch das Diplom Friedrichs II. für Kloster Marienberg über Boppard, BF 1111 von 1220 IV 22, keine im Entstehungsjahr gängige Kanzleiformel. Bei der großen Stilähnlichkeit der Diplome Friedrichs I. aus seinem letzten Jahrzehnt mit jener Heinrichs VI. ist es nicht immer leicht, den sicheren Nachweis der Herkunft einer Vorlage aus einer der beiden Kanzleien zu führen. Von BF 1111 kann jedoch soviel gesagt werden, daß die meisten im Text auftretenden Wendungen in eine drei bis vier Jahrzehnte zurückliegende Zeit gehören. Der einleitende Hauptsatz der Arenga *ad eterni regni premium et temporalis vite decursum prosperiorem nobis proficere credimus* klingt an Exordien an, die in den Diplomen Friedrichs I. von 1177–1178 und 1182¹⁹ und in wenigen Texten des Sohnes aus der Zeit von 1186–1196 auftreten²⁰. Dies gilt namentlich für die Wendung *ad – temporalis vite decursum prosperiorem nobis proficere*, die 1196 zum letzten Mal in den Kaiserurkunden begegnet und lediglich 1220 in BF 1111 wiederkehrt. Einer Vorlage aus den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts entstammt wohl auch die Publikatio, die freilich für die Beweisführung geringeren Wert besitzt. Die Publikatio *quapropter notum facimus universis imperii nostri fidelibus presentibus et futuris* tritt wortgleich in Diplomen Friedrichs I. der achtziger Jahre, häufiger in jenen der Zeit Heinrichs VI. auf²¹. In den Königsurkunden Friedrichs II. ist die Schutzformel *in specialem maiestatis nostre protectionem recepimus* nur in zwei Fällen zu belegen²², wobei zu beachten ist, daß der eine Text ebenfalls von einer Vorurkunde beeinflußt ist. In den Jahren 1191–1197 kann die Formel mehrmals nachgewiesen werden²³. Auch die einfache Sicherungsformel *statuentes et districte precipientes ut*, in den Königsurkunden Friedrichs II. einmalig, hat in den Diplomen Heinrichs VI. einen Vorgänger²⁴. Entscheidend aber für die Zuweisung der in BF 1111 benützten Vorlage zu den Diplomen Heinrichs VI. ist die Korroboratio, die sich beinahe wortwörtlich schon in BB 151, 258, 268, 269, 331, 446 und 503 vorfindet. Zweifelsohne hat der unbekannte Texthersteller von BF 1111 ausgiebig einen Text Heinrichs VI. als Vorlage benützt. Die Dispositio, jedoch ohne die Schutzformel, und wohl auch die Datierung lieferte der unbekannte Verfasser. Bei dem verlorenen Diplom Heinrichs VI. handelt es sich wahrscheinlich auch um eine Schutzurkunde. Ob sie schon den Passus über die Almosen enthielt, muß aus

¹⁹ R. M. Herkenrath, Die Reichskanzlei in den Jahren 1174 bis 1180 (1977) S. 153 Anm. 2.

²⁰ Böhmer-Baaken, Die Regesten des Kaiserreichs unter Heinrich VI. 1169 (1190)–1197 (1972) (künftig mit BB zitiert) Nr. 29 zu 1186, 64, 74, 175 (Vorurkunde [künftig VU] St. 4243), 352 (VU Stumpf 4212), 485, 563 zu 1196.

²¹ D Friedrich I. für Kloster S. Maria zu Pogliola von 1186 V 17 (NA 24, 1899, S. 196) und D Heinrich VI. BB 68–571 in etwa 20 Fällen.

²² BF 1003 (VU), D für Kloster Remse von 1216 X. 6 in UB von Stadt und Kloster Bürgel 1, 71 Nr. 56.

²³ BB 151, 268, 321, 330, 393, 412, 532.

²⁴ BB 557.

Mangel an geeigneten Stilmerkmalen offenbleiben. Aus der Diktaturuntersuchung der Marienberger Diplome ergibt sich das Vorhandensein je einer Urkunde Konrads III. und Heinrichs VI. für das Kloster, die sich einst in seinem Urkundenschatz befunden haben. In BF 1111 und 3913 wird auf die älteren Stücke jedoch kein direkter Bezug genommen.

Dem Formular von BF 1111 steht auffallend nahe der Text eines Originals Heinrichs (VII.) für das Kollegiatstift St. Adalbert in Aachen, BF 3878 von 1222 VII 11, das sonst mit dem Marienberger Diplom keine Berührung zeigt. Die Textabhängigkeit von einem Diplom Heinrichs VI. ist in diesem Text noch offenkundiger, da zu den bisher genannten Beweispunkten die eigenartige Strafformel hinzukommt. Die Schrift von BF 3878 rührt von einem Empfängerschreiber, der schon in BF 3873 für St. Adalbert tätig war und außerdem die Urkunde des Propstes Otto für das Aachener Kapitel von 1223 mundierte²⁵. Die kräftige, fast nüchterne Urkundenminuskel, die in BF 3878 etwas großzügiger erscheint und dort auf Verzierungen auch mehr Wert legt, kennt bereits die Brechung der Buchstaben. Sie ist leicht kenntlich an den gleichbleibenden Ligaturen von *ct* und *st*, an der fast rechteckig geformten Schleife des *g* und an der wechselnden Schreibweise des *x*. Philippis Mitteilung²⁶, die Signumzeile in BF 3878 sei von anderer Hand und mit hellerer Tinte geschrieben, erweist sich bei der Nachprüfung als richtig. Der Text dürfte größtenteils auf Vorlagen beruhen. Der Hauptsatz der Arenga lautet ähnlich wie in den Formeln der für italienische Empfänger bestimmten BB 75 und 175²⁷. Mit BF 1111 herrscht voller Gleichklang in der Publikatio und in der Schutzformel sowie zu Beginn der Sanctio. Als Gegenstück zu den unter Heinrich (VII.) nicht mehr belegbaren Schlußworten *ledere, molestare aut perturbare* in dieser Formel nennen wir BB 357 mit *ledere aut perturbare vel molestare seu impedire et invadere*. Einige Stellen der Dispositio und die Pertinenzformel von BF 3878 stehen unter dem Einfluß des Diploms Heinrichs II. 392 von 1018. Für die Strafformel lassen sich in der Zeit von 1190–1197 nur ganz wenige gleichlautende Beispiele anführen²⁸. Sie zeigen immerhin, daß der auf den Notar Friedrichs I. Burchard zurückzuführende Huldentzug (*a gratia nostra exclusus*) in Verbindung mit einer Geldstrafe²⁹ der Kanzlei Heinrichs VI. nicht unbekannt war. Der einleitende Nebensatz *quod si quis facere attemptaverit* hingegen kommt unter Heinrich VI. etwas häufiger vor³⁰ und darf ebenfalls als Argument für ein Deperditum dieses Kaisers beachtet werden. Einzig die Korroboratio dürf-

²⁵) E. Meuthen, Aachener Urkunden 1101–1250 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 58, 1972) S. 278 Nr. 80.

²⁶) Zur Geschichte der Reichskanzlei S. 90.

²⁷) *Ad eterne vite premium et temporalis imperii decursum prosperiorem nobis proficere non ambigimus, si ecclesias dei ... Nobis proficere non ambigimus* in BB 354, 420 und 438.

²⁸) BB 18, 107, 302, 476.

²⁹) Herkenrath, Die Reichskanzlei 1174–1180 S. 58 Anm. 87 und 152 Anm. 7. Die Wendung Burchards, jedoch ohne Geldstrafenandrohung, wurde unter Heinrich (VII.) wieder aufgenommen. s. BF 4160, 4230, 4250, 4301, 4309, 4318, 4325, 4365, 4366, 4376.

³⁰) Seit 1190 in acht Diplomen nachweisbar: BB 106–599.

te von dem Empfängerschreiber beige-steuert worden sein. Sie stimmt weitgehend mit den in drei Aachener Urkunden von 1217–1225³¹ gebrauchten Formeln überein.

Ein weiteres Beispiel für die Verwendung eines unbekannten Textes Heinrichs VI. in einer späteren Königsurkunde bietet BF 831 für die Johanniter in Würzburg von 1215 IX. Auch in diesem, von einer fremden Hand geschriebenen Diplom³² findet sich kein Anhaltspunkt, der die Mitarbeit eines königlichen Kanzleibeamten Friedrichs II. bei der Abfassung des Textes annehmen läßt. Mit der gleichen Wendung wie BF 831 (*licet ad universa loca divino cultui mancipata regie maiestatis patrocinium generaliter debeat extendi, ea tamen* –) beginnen die Arengen dreier kaiserlichen Diplome des Jahres 1191³³. Dieser Arengenanfang tritt von 1180–1270 nicht mehr auf und stellt somit einen höchst beachtlichen Beweis-punkt für die Annahme einer nicht mehr vorhandenen Urkunde Heinrichs VI. dar. Die in den Diplomen Friedrichs II. einmalige Publikatio *noverit ergo tam presens regni fidelium etas quam futurorum successura posteritas* wurde zumindest 1191 in mehreren Urkunden in ähnlichem Wortlaut verwendet³⁴. Als stilistische Besonderheit in den Königsurkunden von 1212–1220 erwähnen wir die Schutzformel *in tuitionem protectionis nostre recepimus*. Die gleichzeitige Verwendung von *tuitio* und *protectio* begegnet gelegentlich in einzelnen Diplomen Friedrichs I. und Heinrichs VI. Die Zugehörigkeit der Schutzformel in BF 831 zum Sprachschatz der Staufers-diplome dürfte damit außer Zweifel stehen³⁵. Die Strafformel weicht von dem üb-

³¹) Zu BF 3878 *ad cuius rei evidentiam presentem paginam inde conscriptam maiestatis nostre sigillo fecimus communiri* vgl. Urk. des Joh. von Heusden für St. Adalbert in Aachen von 1217 V 18 (Meuthen S. 427 Nr. 177) *ad cuius rei certam inposterum evidentiam presentem cartam inde conscriptam sigillis feci communiri*, Urk. von St. Adalbert für Kloster Roermund von 1220 (Meuthen S. 432 Nr. 180) *ad cuius rei certam inposterum evidentiam presentem paginam inde conscriptam sigillis fecimus communiri* und fast gleichlautend Urk. des Herzogs von Limburg für S. Marien-Aachen von 1225 VII. (Meuthen S. 288 Nr. 87).

³²) Eine andere gleichfalls unbekannte Hand schrieb in dunklerer Tinte die Datierungszeile.

³³) BB 135 für Kloster Brondolo von 1191 II. 23: *Licet ad universas ecclesias maiestatis nostre tuitio generaliter debeat extendi eas tamen* ..., BB 136 für Kloster S. Hilario zu Alfiano von 1191 II 26: *licet ad omnes dei ecclesias defensionis nostre patrocinium universaliter debeat extendi, eas tamen* .. BB 162 für Kloster S. Ghislain von 1191 VI 17: *licet ad universas ecclesias dei – celsitudinis nostre patrocinium generaliter debeat extendi, eas tamen* ... Die drei Schutzurkunden rühren von unbekannten Herstellern her.

³⁴) BB 119: *noverit igitur omnium fidelium imperii tam presens etas quam successura posteritas*, BB 151: *noverit igitur universorum imperii nostri fidelium tam presens etas quam successiva posteritas*, ferner BB 214 von 1192 IV 10. Die Formel fand unter Friedrich I. schon 1156 und bis 1174 „bei verschiedenen Notaren immer wieder Verwendung“; Herkenrath, Die Reichskanzlei S. 42.

³⁵) *in nostram tuitionem et protectionem suscipimus* in D Friedrichs I. von 1180 I in K. F. Stumpf-Brentano, Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts, Bd. 3: Acta imperii inedita (1865–81) S. 357; BB 130 und 131. Schließlich sei auch die Formel in BB 167 erwähnt, in der die Substantive vertauscht sind (*in nostre imperialis tuitionis protectionem suscipimus*).

lichen Wortlaut der Formeln dieser Zeit völlig ab. Sie muß wegen der Verbindung von *lese maiestatis reus* und *a gratia nostra se sentiat alienum* sowie wegen der Wendung *et gravi animadversione plectendum* als Unikum in den Kaiserurkunden vom 12. zum 13. Jahrhundert bezeichnet werden. Der Nebensatz *quod si quis facere presumpserit* kommt in einigen wenigen Diplomen Heinrichs VI. vor³⁶, ebenso viele Belege ergibt die Durchsicht seiner Diplome für die Wendung *a gratia nostra se sentiat alienum*³⁷. Die letztere Wendung weist gleichfalls auf die Benützung einer Urkunde Heinrichs VI. in BF 831 hin. *Animadversio* an dieser Stelle beobachten wir vor 1220 nur in Diplomen für Zisterzienserklöster³⁸. Die Korroboratio fehlt in BF 831, wahrscheinlich besaß schon die Vorlage, die BF 831 beeinflusste, keine solche Formel mehr. Es kommt unter Heinrich VI. öfter vor, daß diese Formel einfach wegfällt³⁹. Die als Vorurkunde benützte Heinrichsurkunde dürfte wie das Diplom Friedrichs II. die Verleihung des kaiserlichen Schutzes zum Inhalt gehabt haben und, nach dem Eingang der Arenga zu schließen, in das Jahr 1191 zu setzen sein.

Am 28. August 1219 verbriefte Friedrich II. dem Augustinerchorherrenstift S. Croce in Mortara (Prov. Pavia) den königlichen Schutz und bestätigte ihm von Friedrich I., Heinrich VI. und Otto IV. verliehene, aber nicht erhaltene Privilegien⁴⁰. In der Urkunde Friedrichs II. werden die staufischen und – wohl einmalig in seinen Königs- und Kaiserurkunden – auch die welfischen Vorurkunden ausdrücklich erwähnt. In den kanzleimäßigen Diplomen Friedrichs II. übergang man fast regelmäßig die Urkunden dieses Vorgängers. Der Text von 1219 ist nicht in einem Guß entstanden. Ein Teil des Formulars weist in die Regierungsjahre Heinrichs VI. als Entstehungszeit, das Schlußprotokoll gehört ohne Zweifel der Zeit Friedrichs II. an. Als Verfasser des Abschnitts von Eingang bis einschließlich der Schutzformel und der Schlußformeln des Kontextes verrät sich der Kanzleinotar Heinrichs VI. H 13. Er kann vom 27. November 1195–5. Oktober 1220 in der Reichskanzlei als Diktator und Schreiber nachgewiesen werden⁴¹. Der Notar verfaßte und schrieb unter Philipp von Schwaben und Otto IV. die meisten Kanzleiausfertigungen, nahm auch unter Friedrich II. noch bis in den Herbst 1220 am Beurkundungsgeschäft teil. In der Arenga des Diploms für Mortara sind es zwei Redeweisen, die den Sprachstil des H 13 charakterisieren. Zu *quamquam regali magnificencia ad omnes ecclesias nostra defensionis aciem extendere tenemur* vergleiche man *ad omnes ecclesias nostre defensionis aciem extendere tenemur* in BF 711. Zum häufig gebrauchten Formelgut des H 13 gehört die Wen-

³⁶) BB 80, 151, 253, 491, 599, leicht abgeändert in *quod qui facere presumpserit* in BB 23, 24 und 12 anderen Belegstellen (BB 23–480).

³⁷) BB 33, 331, 332, 335, 501.

³⁸) BF 339, 962, 1028, 1029, 1037, 1038, 3993 und 4264.

³⁹) So z. B. in BB 40, 55, 58, 79, 81, 106 u. a.

⁴⁰) BB 687. Druck: Biblioteca storica della società subalpina 42 (1908) S. 32 Nr. 30.

⁴¹) Nach der Zusammenstellung bei B ö h m e r - B a a k e n, Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich VI. Bd. 1 S. 325: H 13 = PhC = OA = FD. Bei P. Zinsmaier, Die Urkunden Philipps von Schwaben und Ottos IV. (1198–1212) (1968) S. 25 ff., 79 ff. und Untersuchungen in ZGORh 97, 403 ff. Künftig nur mit H 13 zitiert.

dung *circa ipsarum commodum curam et operam impendere diligenter* (besser: *diligentem*). Sie kehrt in zahlreichen Texten des Stilisten wieder⁴². Die Publikatio in der Urkunde von 1219, keine sehr charakteristische Formel des H 13, hat Entsprechungen in BB 479, 503, in BF 31, 145–148 u. a., die alle von ihm mündiert sind. Auf ihn als Verfasser weist besonders die Redeweise *ob spem et meritum eterne retributionis*, für die BF 29 einen gleichlautenden Beleg liefert⁴³. Entscheidend für die Diktatzuweisung zu H 13 aber ist die Schutzformel *in specialem et omnimodam maiestatis nostre recepimus tuitionem*. *Omnimodus*, ein Lieblingswort des H 13⁴⁴, findet sich während des ganzen hier behandelten Zeitraumes nur in den von ihm stilisierten Urkundentexten. *Tuitio* wird in den von H 13 verfaßten Diplomen verhältnismäßig sparsam gebraucht. Als Belegstellen für den Ausdruck können wir BF 39 und 41 von 1200 und vor allem BF 287 von 1209 nennen. Die Formel im letztgenannten Diplom rückt nahe heran an die im Diplom von 1219 vorkommende Wendung (BF 287: *recepimus sub omnimodam et specialem maiestatis nostre tuitionem*). Der nun folgende längere Teil der Dispositio enthält keine brauchbaren Ansatzpunkte für die Diktaturuntersuchung⁴⁵. Erst die Sanctio und der Schluß des Kontextes lassen sich wieder auf H 13 festlegen. Es sind zwei Redeweisen, die zu seinen Diktateigenheiten zählen: *divalis pagina* und *aliquo perturbationis modo* (*violare, infringere*). *Divalis pagina* kommt in den Diplomen Friedrichs I. noch nicht vor⁴⁶. Der Ausdruck taucht unter Heinrich VI. in der Sanctio und in der Korroboratio der Diplome für italienische Empfänger auf. Unter Philipp von Schwaben wird er bemerkt im Sprachgut des PhA und PhC (= H 13)⁴⁷. Sehr zahlreich ist er in den Diplomen Ottos IV. verbreitet, verschwindet aber fast mit einem Schlage unter Friedrich II. aus den Königsurkunden⁴⁸. Wenn er in Stauferdiplomen nach 1212 noch hier und da begegnet, so handelt es sich meist um Texte, die wie das Diplom für Mortara von Vorurkunden beeinflußt sind. Noch größerer Beweiswert kommt der Phrase *aliquo perturbationis modo* zu. Für sie können in den Diplomen Heinrichs VI. nur vier Beispiele genannt werden, die alle von 1195 datieren⁴⁹. Einen Haltpunkt für die Verfasserschaft des H 13 stellt schließlich auch die Strafformel, die zu Beginn durch eine Vorlage oder fremde Zutat (*regali banno se noverit*

⁴²) BF 29, 31, 60 und vor allem das D von 1208 I 3 für Kloster Clairvaux in: D'Arbois de Jubainville, *Etudes sur l'état intérieur des abbayes cisterciennes et principalement de Clairvaux* (1858) S. 388; BF 944. Siehe auch A. J. Walter, *Die deutsche Reichskanzlei während des Endkampfes zwischen Staufern und Welfen* (1938) S. 95 ff. und P. Zinsmaier, *Untersuchungen zu den Urkunden König Friedrichs II. 1212–1220*, ZGORh 97 (1949) S. 416–419.

⁴³) *ob spem eterne retributionis* in BB 445 und 581 und später in BF 23, 145.

⁴⁴) ZGORh 97, 421.

⁴⁵) Nach dankenswerter Auskunft von R. M. Herkenrath enthält der Abschnitt keine Anklänge an das Diktatgut der Kanzlei Friedrichs I.

⁴⁶) Vgl. hierzu die Ausführungen von K. Th. Lauer, *Weissenhofer Urkundenfälschungen*, Archivalische Zs. 39 (1930) S. 249.

⁴⁷) Belege für *divalis pagina* in Texten des H 13: BB 478, 482, BF 31, 33, 102, 103, 147, 148, 244, 269, u. a.

⁴⁸) Nur noch in dem von PhA verfaßten BF 805 zu belegen.

⁴⁹) BB 394, 431, 445 und das von H 13 gefertigte 478, das sich gerade in der Sanctio stark dem Diplom für Mortara annähert.

inmodatum, in penam transgressionis sue compositione) einen in den Diplomen dieser Jahrzehnte ungewöhnlichen Wortlaut erhielt⁵⁰. Außergewöhnlich ist ebenso das Verbum *ferire* an dieser Stelle der Formel. Es hat aber Parallelen in den von H 13 herrührenden BB 503 und BF 36 (*pena librarum auri feriat*). Der früher regelmäßige, in den Diplomen nach 1200 kaum noch anzutreffende *ut*-Satz der Korroboratio *quod ut verius credatur et inconvulsum observetur* hinterließ im Formelschatz des H 13 noch Spuren und könnte wie der Hauptsatz gleichfalls seiner Feder entstammen. *Cartula*, sofern nicht ein Lesefehler des Abschreibers vorliegt, ist fremde Zutat. Soweit zu sehen ist, basiert der Textentwurf, den man 1219 der Reichskanzlei einreichte, auf einer von H 13 verfaßten Urkunde Heinrichs VI. und wurde in der Ausstellerkanzlei durch ein Schlußprotokoll ergänzt. In ihm treten die Stileigenheiten des oberitalienischen Kanzlisten F I auf, der als königlicher Diktator seit dem 22. IX. 1218, als Schreiber jedoch erst seit dem 21. II. 1219 zu fassen ist⁵¹. Der Schluß der Zeugenliste mit *et plures alii*⁵², die Kanzlerrekognition mit dem ganz ungewohnten *vidi et recognovi*⁵³, die Datierung mit bloßer Jahrzahl sowie die Apprekatio allein mit *feliciter*⁵⁴ sind Gepflogenheiten, die in der Zeit von 1212–1220 und danach nur die Diktatgruppe des F I kennt⁵⁵. Die Schutzurkunde Heinrichs VI. dürfte 1195 verfaßt worden sein, denn das seltene *aliquo perturbationis modo* kommt nur in diesem Jahr in seinen Diplomen vor. Bei dem Fehlen von Diktatmerkmalen des H 13 und des F I in dem längeren Abschnitt von Schutzformel bis Sanctio ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß auch dieser Teil der Dispositio einer Vorlage entstammt. Zu welchem Zeitpunkt dieser Textteil in das Diplom gelangte, bleibt vorerst völlig offen.

Von einem unbekannten Diplom Heinrichs VI. beeinflusst wurde BF 300, das Diplom Ottos IV. für die Grafen von Biandrate. Wie schon früher festgestellt wurde⁵⁶, nähern sich die Publikatio, Straf- und Korroborationsformel so sehr den Urkunden des Stauferkaisers, daß „an der Abhängigkeit von einer unbekannten Vorurkunde dieses Herrschers nicht zu zweifeln ist“. Ansatzpunkte für die zeitliche Begrenzung der Herstellung dieses Diploms ergeben allein *inferre* in der Strafformel und die gerundivischen Formen dieses Verbums und von *persolvere* (*inferenda et persolvenda*). Die Vorurkunde muß danach aufgrund der wenigen Belege⁵⁷ entweder 1191 oder 1194 abgefaßt worden sein, denn nur in diesen Jahren weisen einige Diplome Heinrichs VI. diese Stileigentümlichkeiten auf.

⁵⁰ In BF 29, 59, 111 lautet der Ausdruck *pro pena transgressionis*. *Transgressio* allein in BF 31, 148. Das sinnlose *compositione* ist in dieser Zeit ohne Beispiel.

⁵¹ Zinsmaier, Untersuchungen, ZGORh 97, 437 ff.

⁵² Siehe BF 981, 987, 1000, 1042, 14663.

⁵³ BF 981, 987, 1000, 1042, D von 1220 XI 25, QFIAB 16 (1914, Heft 2) S. 146. *Vidi et recognovi* kommt schon in dem von FB verfaßten D für den Hofvikar Bischof Jakob von Turin von 1218 VIII 28 Ulm (NA 24 [1899] S. 220) vor. Die Formel erscheint in den Rekognitionszeilen der Texte des FB nur dieses eine Mal.

⁵⁴ BF 981, 987, 1000, 1042 u. a.

⁵⁵ Wir verweisen besonders auf das mit dem D für Mortara fast gleichzeitige BF 1042 von 1219 VIII 29. Von FI rührt auch die Grußformel *in perpetuum* her; vgl. dazu BF 981, 987, 1000 u. a.

⁵⁶ ZGORh 97, 397; Zinsmaier, Die Urk. Philipps S. 66.

⁵⁷ Zu 1191: BB 115; zu 1194: BB 344, 348, 357, 393.

Philipp von Schwaben

In den neun Jahren, in denen H 13 = PhC in der Kanzlei Philipps von Schwaben Dienst tat, muß er mindestens zwei Urkundentexte mehr als bisher bekannt – insgesamt 47 – war, stilisiert haben. Auf eine unbekannte, wohl früh verschollene Königsurkunde Philipps, die den Kanzleinotar zum Verfasser hatte, deutet das Formular von BF 4176 hin, das einen Dienstmannenaustausch zwischen Heinrich (VII.) und Erzbischof Theoderich von Trier beurkundet. BF 4176 ist nach Schrift und Art der Besiegelung eine Fremdausfertigung. Die Stileigenheiten des H 13 treten besonders in den Schlußformeln auf. Die Arenga entstammt gedanklich und sprachlich der Privaturkunde. Sie steht der Formel von BF 140 nahe, das PhD verfaßt hat⁵⁸. Daß das Exordium H 13 nicht unbekannt war, ergibt sich aus den Anklängen an die von ihm ziemlich gleichzeitig gefertigten BF 147 und 149 a. Die in den Urkunden Heinrichs (VII.) ungewohnte Publikatio *quapropter noverit universorum imperii fidelium etas et successura posteritas* findet in der Diktatgruppe des H 13 in BF 43 und 132 ähnliche, zum Teil übereinstimmende Formulierungen. Uneingeschränkter Beweiswert für die Benützung eines Textes Königs Philipp besitzt die Wendung *sub frequentia imperii et* ... Sie ist nur in den von H 13 verfaßten BF 43, 87, 148, 269 und 724 zu belegen, nicht aber in anderen spätstaufischen Herrscherurkunden. In BF 4176 schließt sich unmittelbar an die Dispositio gegen allen Brauch der Kanzlei Heinrichs (VII.) die Korroboratio an, der Sicherungs- und Strafformel folgen. Diese Reihenfolge, eine Eigenheit unseres Stilisten, ist vornehmlich in den ersten Jahren seines Auftretens zu beobachten. Die Behauptung, BF 4176 hänge textlich von einer von H 13 stilisierten Vorlage ab, erhält eine weitere Stütze durch die auffällige Übereinstimmung der Korroboratio mit den entsprechenden Formeln des Notars in den Urkunden Philipps. Auf ihn als Texthersteller führen der ut-Satz, *omnimodus*, eines seiner bevorzugten Worte⁵⁹, die Wendung *gaudere stabilitate* und das in Korroborationen sehr seltene *perseverare*⁶⁰. *Hanc inde paginam conscriptam sigilli nostri karaktere iussimus communiri* wiederholt sich in BF 64, 147, 184, 244 und steht leicht abgewandelt auch in BF 59, 87 und 91, die alle aus seiner Feder geflossen sind. Zu seinen Formeln gehört ferner die Sanctio *statuentes et regio districtu precipientes edicto*, fand sie doch in BF 60 und 944 wortwörtliche Verwendung. Ohne größere Mühe nachzuweisen sind in seinen Texten auch die Redeweisen des ständig wechselnden Nebensatzes⁶¹. Zu den individuellen Diktatmerkmalen des H 13 zählt schließlich die Fassung der Strafformel in BF 4176. Nur diesem Kanzleibeamten eigen ist die gleichzeitige Verwendung von *ira et offensa*, von *sublimitas* und *non ambigere*⁶². Nach diesen Darlegungen kann kein Zweifel bestehen, daß dem Diplom Heinrichs (VII.) ein von H 13 stili-

⁵⁸) Zinsmaier, Die Urk. Philipps S. 40.

⁵⁹) Zinsmaier, ZGORh 97, 426.

⁶⁰) BF 87, 244.

⁶¹) Zu *persone cuiuscunque condicionis* vgl. BF 60 (VU); zu *aliquo improbitatis ausu* vgl. BF 23, 33, 59 u. a.; zu *huic confirmationi temere obviare* vgl. BB 503, BF 36.

⁶²) *ira et offensa* in BF 67, 75, 98, 146, 147, 156, 165, 175, 182; *sublimitas* in BF 130, 146, 147, 175, 182; *non ambigere* in BF 130, 147.

sierter Text aus der Zeit Philipps von Schwaben zugrunde liegt. Die Entstehung der unbekannten Urkunde Philipps ist im Hinblick auf die angezogenen Belege in die letzten Jahre seiner Herrschaft zu setzen, wahrscheinlich in die Zeit von 1205–1208. Wie wenig übrigens der Hersteller von BF 4176, von dem wohl auch die unkanzleimäßige Datierung geliefert wurde, sich in den Bräuchen des königlichen Kanzleipersonals auskannte, erhellt aus der unvollständigen Nennung des Kanzlers, aus dem Fehlen der Indiktion und nicht zuletzt aus der eigentümlichen Siegelbefestigung mit den bunten Seidenfäden⁶³. Wir gehen sicher nicht fehl, wenn wir die Verwendung eines alten Urkundentextes dem fremden Hersteller zuschreiben.

Nicht minder überzeugend läßt sich der Nachweis führen, daß eine von H 13 verfaßte, gleichfalls unbekannte Schutzurkunde Philipps von Schwaben 45 Jahre nach ihrer Abfassung noch Vorlage für die wichtigsten Stellen der Dispositio in der Urkunde Konrads IV. für Kloster Seligenporten von 1249 XII., BF 4525, wurde. Das 1242 gegründete Zisterzienserinnenkloster in der Oberpfalz sah sich schon sieben Jahre nach der Gründung im Besitze der ersten Königsurkunde, in der ihm König Konrad IV. den Schutz zusicherte, Richter bestellte und vier Nürnberger Bürger zu Anwälten vor Gericht bestimmte. Kurze Zeit zuvor, am 5. Februar 1249, hatte auch der zuständige Bischof Heinrich IV. von Eichstätt dem Kloster seinen bischöflichen Schutz verliehen⁶⁴. Die beiden Schutzurkunden berühren sich aber stilistisch in keiner Weise. Durch die Verbindung des Privilegientextes mit einem Mandat und die Verwendung von mindestens zwei verschiedenen Vorlagen, die sehr wahrscheinlich von einem dem Zisterzienserorden nicht angehörenden Empfänger gestellt wurden, erweist sich BF 4525 als Sonderfall unter den Schutzurkunden Konrads IV. und der späteren Staufer. Die 18 Schutzverleihungen Konrads IV. sind bis auf diese eine Ausnahme stets von seinem Kanzleipersonal formuliert worden⁶⁵. BF 4525 hat jedoch einen Kanzleifremden zum Verfasser. Die für Konrad IV. etwas lang geratene Arenga von BF 4525 geht in ihrem ersten Teil auf ein sizilisches Exordium zurück, das 1212 in drei Diplomen und 1225 in einer Kaiserurkunde Friedrichs II. für italienische Empfänger Verwendung fand⁶⁶. 1234 und 1235 wurde die Arenga von dem Kanzleinotar Heinrichs (VII.) und Konrads IV. HD bzw. KA in BF 4346 für den Deutschorden und weniger wortgetreu in BF 4371 für das Zisterzienserkloster Heilsbronn nochmals gebraucht. In BF 4346 erstreckt sich die Abhängigkeit von den kaiserlichen Exordien auf Eingang und Schluß der Formel, in BF 4371 auf den einleitenden Nebensatz mit *cum* und auf einige wenige Wendungen. Die Königsurkunde von 1249 wiederholt den ersten

⁶³) Siehe die Beschreibung bei Philippi, Zur Gesch. der Reichskanzlei S. 95.

⁶⁴) Druck nach Or.: K. Bosl, Die Reichsministerialität als Träger staufischer Staatspolitik in Ostfranken und auf dem bayerischen Nordgau, Jahresbericht des Historischen Vereins für Mittelfranken 69 (1941) S. 93 Nr. 3.

⁶⁵) KA ist Verfasser von BF 4395, 4401, 4407, 4425, 4428, 4431, 4433, 4452, 4466, 4489, 4504, 4530, 4533, 4554 und 14780. Mit Ausnahme des kopiaien BF 4407 und der von fremden Händen mündierten BF 4395, 4431, 4433 sowie 14780 hat er alle Diplome selbst geschrieben. KB verfaßte und schrieb BF 4423 und 4439.

⁶⁶) BF 655, 660, 663 zu 1212, BF 1573 zu 1225.

Teil der Arenga von BF 4346 beinahe wörtlich. Der zweite Teil (*et protectione regia dirigatur*) ist wahrscheinlich freies Diktat, mindestens konnte für ihn keine Vorlage ermittelt werden. Für diesen Textteil ist ebensowenig wie für den Passus über die Bestellung der Richter und der vier Nürnberger Bürger ein königlicher Stilist namhaft zu machen. Die Textstellen rühren von einem Kanzleifremden her. Dem unbekannten Verfasser von BF 4525 muß der Wortlaut des Diploms Heinrichs (VII.) für den Deutschorden durch die Nürnberger Niederlassung dieses Ordens zugänglich gemacht worden sein⁶⁷. An einen Rückgriff des Kanzleibeamten KA auf die vor 15 Jahren verwendete Formel ist nicht zu denken⁶⁸. Den der Arenga folgenden Textabschnitt (Publikatio-Strafformel) entnahm man einer anderen Königsurkunde, die wie die nachstehende Gegenüberstellung erkennen läßt, in auffallender Weise der von H 13 gefertigten Schutzurkunde Philipps von Schwaben für den Deutschorden von 1206 V 20 sich nähert⁶⁹ und vielleicht auch sich im Besitze der Deutschordensniederlassung in Nürnberg befand.

BF 132

Eapropter cognoscat fidelium imperii tam presens etas quam successura posteritas, quod nos sub omnimodam nostre maiestatis tutelam recepimus universas possessiones -. Statuimus igitur et sub interminatione gratie nostre firmiter precipimus, ut nulli umquam hominum licitum sit - cum omnibus prediis suis iam et collatis vel in antea conferendis molestare seu quicquam damni aut iniurie ei irrogare.

BF 4525

Noverit igitur tam presens etas quam successura posteritas, quod nos ob amorem - collectis seu conferendis sub omnimodam et specialem tutelam nostre recepimus defensionis, statuentes et sub interminacione gratie nostre firmiter prohibentes, ne ulli umquam hominum licitum sit prefatum locum in personis - iam dudum acquisitis vel acquirendis⁷⁰ collatis seu conferendis, aliquatenus molestare vel quidcunque damni vel iniurie irrogare.

Zur Publikatio von BF 4525 ist zu bemerken, daß sie in den Diplomen Konrads IV. einmalig ist⁷¹. Für die Diktatbestimmung fällt vor allem die eigentümliche Schutzformel stark ins Gewicht. Das um 1249 sehr veraltete *tutela*, das in den Diplomen Philipps und überhaupt in den Texten des H 13 an Stelle des üblichen *protectio* und der weit weniger verwendeten *tuitio* und *defensio* nur dieses eine Mal

⁶⁷) Das Or. von BF 4346 kommt aus dem einstigen Archiv der Deutschordenskomende Nürnberg.

⁶⁸) So auch H. Hartmann, Die Urkunden Konrads IV., AUF 18 (1944) S. 117.

⁶⁹) BF 132, verfaßt und geschrieben von H 13 = PhC siehe Zinsmaier, Die Urk. Philipps S. 35. Der Text wird fast unverändert in BF 479 wiederholt, wo daß als Vorlage auch dieses Stück in Betracht kommt. Zu BF 479 vgl. Zinsmaier, Die Urk. Philipps S. 123 f.

⁷⁰) Zu *acquisitis - acquirendis* die gleiche Redeweise in dem gefälschten BF 94, das auf einer echten Vorlage beruht. Zinsmaier, Die Urk. Philipps S. 128-132.

⁷¹) Hartmann, AUF 18, 117. Zu *noverit igitur tam presens etas quam successura posteritas* vgl. die von H 13 verwendeten Formeln in BF 43, 156, 319.

in BF 132 tritt und wahrscheinlich durch fremden Einfluß in den Text gelangt war, geriet zu Beginn des 13. Jahrhunderts weitgehend außer Gebrauch⁷². Wenn es nach 1212 in den Königsurkunden Friedrichs II. noch hie und da auftaucht, so geschieht dies nur, wenn die Texte von älteren Vorurkunden abgeleitet sind oder von Kanzleifremden verfaßt wurden. Der Ausdruck *tutela* kommt unter Konrad IV. einzig in der Königsurkunde für Seligenporten vor. Die folgende, ursprünglich päpstliche Wendung *sub interminacione gratie nostre* in der Sanctio⁷³ und das charakteristische *damni aut iniurii irrogare* am Ende der Formel dürfen als verlässliche Diktatmerkmale des staufischen Notars H 13 bezeichnet werden⁷⁴. Daß in BF 4525 eine nicht mehr vorhandene, von ihm verfaßte und BF 132 sehr nahestehende Schutzurkunde Philipps von Schwaben – möglicherweise eine Zweitausfertigung von BF 132 – den Text bestimmt hat, ergibt sich mit aller Deutlichkeit aus dem Wortlaut der Strafformel mit der um die Jahrhundertmitte schon veralteten Androhung geistlicher Strafe (*omnipotentis dei ira*) und mit dem noch selteneren Begriffspaar *ira et offensa nostra*. Diese stilistische Besonderheit begegnet auch in den Strafformeln von acht anderen Philippsurkunden unseres Stilisten⁷⁵. Das Auftreten gerade dieser Strafformel in BF 4525, die in BF 132 durch eine andere Wendung mit einer Geldstrafe ersetzt ist, berechtigt vollauf zu der Feststellung, daß BF 132 trotz der Diktatnähe eben nicht die eigentliche Vorlage für BF 4525 war. Für den obengenannten Abschnitt des Diploms Konrads IV. hat ein anderer, ebenfalls von H 13 herrührender Urkundentext Philipps als Muster gedient. Vermutlich hat in der unbekannten Vorlage auch der ut-Satz der Korroboratio von BF 4525 gestanden, denn das seltene *perseverare* ist dem Wortschatz des H 13 nicht fremd⁷⁶. Die offenkundige Diktatnähe der erschlossenen Schutzurkunde zu BF 132 ermöglicht es, das Deperditum genauer zu datieren. Es ist höchstwahrscheinlich noch im gleichen Jahr wie BF 132 an einen unbekannten Empfänger in der Nähe Nürnbergs verliehen worden. Nicht auszuschließen ist, daß dieser auch dem Deutschorden angehörte wie der Empfänger von BF 132. Den Schluß von BF 4525 stilisierte, wie schon oben bemerkt wurde, eine außerhalb der königlichen Kanzlei tätige Person. Die Datierung aber gab ein Kanzleibeamter des Königs. Dafür spricht die in den Privilegien Konrads IV. übliche Weglassung des Tagesda-

⁷²) Der Ausdruck *tutela* stammt aus der Papsturkunde. Siehe Cod. dipl. Salemitanus 1, 3 in Urk. des P. Innozenz II. von 1140 I 17 mit *sub b. Petri tutela suscipimus*. Unter Otto IV. ist *tutela* ebenfalls nur ein einziges Mal zu belegen: BF 14638 für St. Nikolaus in Metz mit *in nostre maiestatis protectionem recepimus atque tutelam*. Nach Zinsmaier, Die Urk. Philipps S. 98 liegt hier Benützung einer Vorlage bzw. Vorurkunde nahe. In den Königsurkunden Friedrichs II. gebrauchen *tutela* das gefälschte BF 806 und die Diplome BF 834, 838, 1024 und 1089, die mit Ausnahme von BF 1024 an italienische Empfänger gingen.

⁷¹) Nur in BF 145, das von H 13 gefertigt wurde. Zinsmaier, Die Urk. Philipps S. 35.

⁷³) BF 146 *vel dampnum aut iniuriam-irrogare*, dazu das häufige *iacturam irrogare* und *dampnum irrogare* in BF 710, 1048.

⁷⁵) BF 67, 75, 98, 147, 175, 182 u. a.

⁷⁶) Siehe Anm. 57.

tums⁷⁷. Die Kanzlei Konrads IV. überließ im Gegensatz zu jener Heinrichs (VII.) fremden Schreibkräften die Textgestaltung nur in Ausnahmefällen. Diese Einstellung wird besonders in den Schutzurkunden spürbar. Es müssen besondere Gründe mitgewirkt haben, wenn man einem kanzleifremden Verfasser so großen Einfluß wie hier auf die Formulierung des Textes einräumte. 1249 war die königliche Kanzlei wie schon 1247 auf dem Tiefpunkt der Urkundenherstellung angelangt⁷⁸. Sie lieferte 1249 ein einziges Privileg, eben BF 4525, dem ein kanzleifremder Entwurf zugrundelag. Wahrscheinlich verfügte man zu diesem Zeitpunkt weder über das notwendige Schreibpersonal noch über die erforderliche Zeit für eine Beurkundung durch die königliche Kanzlei.

Friedrich II.

Ein letztes, aus der Feder des vielbeschäftigten Kanzleinotars H 13 kommendes Deperditum können wir mit guten Gründen in dem Diplom Heinrichs (VII.) für das Prämonstratenserstift Pöhlde aufzeigen⁷⁹. Das Stift besaß aus seiner Anfangszeit ein Diplom Heinrichs VI. von (1183–1191)⁸⁰, das sich nicht erhalten hat. Das Stift muß sich aber auch in der Königszeit Friedrichs II. ein Diplom verschafft haben, das den gleichen Inhalt wie die spätere Urkunde Heinrichs (VII.) hatte. Es muß dem Stift schon im 2. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts den königlichen Schutz eingebracht, den Besitz bestätigt und ihm erlaubt haben, reichslehenbare Güter zu erwerben. Dieses Privileg war, wie die Diktatuntersuchung herausstellt, von dem Kanzlisten H 13 = FD verfaßt worden, hat sich ebenfalls nicht erhalten. Sein Wortlaut erhielt sich unverändert in BF 3941, denn dieses ist ganz im Tenor der 1212–1220 verliehenen Privilegien gleichen Inhalts gehalten. 1224 waren die Formeln der Friedrichsurkunde schon etwas überholt und wurden daher in den Urkunden des Sohnes nicht mehr verwendet. Die Formeln in BF 3941 weichen kaum von den Stilprodukten des H 13 im Dienste Friedrichs II. ab, enthalten daher manche Hinweise, die eine sichere Einordnung in die Jahre 1212–1220 gestatten. So weist die Wortverbindung *duximus declarandum* in der Publikatio ungefähr in die Zeit von 1214–1219, in der sie häufig erscheint⁸¹. In der Schutzformel war vor

⁷⁷) Siehe Hartmann, AUF 18, 125 f.

⁷⁸) Zu 1247: BF 4520; zu 1248: echte Vorlage zu BF 4521, Diplome vom VIII. 23 für Marschall von Pappenheim. Zinsmaier, ZGORh 102, S. 234 Nr. 319 von 1248 für Kloster Ossiach ebenda Nr. 320; zu 1248: BF 4523 für Schenk von Clingenberg und 4525 für Seligenporten.

⁷⁹) BF 3941 von 1224 X. 9. Nach dem Asseburger UB 1, 96 aus einem Pöhlde-Kopiar des 16. Jh. (S. 18) in Hannover, Hauptstaatsarchiv.

⁸⁰) BB 618 A.

⁸¹) Sie kommt bereits vor in BF 69, 91, 175, besonders häufig aber seit 1214 in BF 725, 740, 785, 804, 829, 882, 944, 1018, 1048.

1212 der Zusatz *et imperii* in den Diktaterzeugnissen des H 13 nicht üblich. In BF 475 fügte er ihn erstmals hinzu⁸². Zu *libere id facere possit et absque consensus nostri requisitione* in der Dispositio verweisen wir auf das Auftreten der Phrase in BF 470, 785, 829⁸³. Die Redeweise *de abundantiori quoque gratia et clementia nostra quam idem monasterium complectimur* berührt sich mit jener in BF 1018 mit *de habundantiori quoque benevolentia et gratia qua idem monasterium amplectimur*. Berücksichtigt man ferner die stilistischen Annäherungen und Übereinstimmungen in der Sanctio (BF 944 gleichfalls *ut nulla persona – ausa sit*), in der Strafformel (dazu BF 882, 1131 mit *non dubitare*), und in der Korroboratio (BF 827, 882), so ist nicht zu bezweifeln, daß BF 3941 bereits in den Jahren 1214–1218 formuliert worden ist und eigentlich nur ein verschollenes Diplom Friedrichs II. für wahrscheinlich den gleichen Empfänger wiedergibt.

Deperditum der Jahre 1206–1216

Von dem fast gleichzeitig mit H 13 in der Reichskanzlei wirkenden PhA (21. I. 1198–16. III. 1216)⁸⁴ kann gleichfalls ein verlorener Text ermittelt werden, der zum Teil auf den Wortlaut einer späteren Bestätigung eingewirkt hat. In dem Diplom Heinrichs (VII.) für Kloster Beinwil, BF 4012, stammen Sicherungs- und Strafformel aus einem von PhA verfaßten Text. BF 4012, von einer kanzleifremden Hand geschrieben⁸⁵, enthält kanzleigemäßes Formelgut verschiedener Herkunft. Der Text weist bis zur Korroboratio (*sigilli nostri munimine roborandum*) und noch in dem Satz *qui expers erit* Diktatmerkmale des königlichen Stilisten HB auf⁸⁶. Sicherungs- und Strafformel hingegen kommen aus einer von PhA verfaßten älteren Vorlage und erscheinen nur dieses eine Mal in den Diplomen Heinrichs (VII.). Der Nebensatz in der ersteren Formel spricht, wie ein Vergleich mit der Formel in BF 142 zeigt⁸⁷, klar für die Abhängigkeit von einem Text des PhA. In BF 4012 endet der Nebensatz mit *ausu temerario* statt des stereotypen *temeritatis ausu obviare*. Ganz eindeutig ist sodann die Herkunft der Strafformel, in der lediglich das letzte Wort *distribuat* (statt *persolvatur*) von der genannten Vorlage ab-

⁸²) BF 725, 740, 785, 795, 804, 944, 1018, 1025, 1048, 1150. Von da an erscheint *imperium nostrum* in allen kanzleimäßigen Strafformeln.

⁸³) ZGORh 97, 416. Die Phrase begegnet zuerst in BB 90, später in BF 60 (VU), 90 und 146.

⁸⁴) PhA = OC = FC. Zinsmaier, ZGORh 97, 395 ff., und Die Urk. Philipps S. 12 ff. und 87 ff. Künftig zitiert mit PhA.

⁸⁵) Letzter Druck und Abbildung: Solothurner UB 1 (1952), 186 Nr. 333.

⁸⁶) P. Zinsmaier, Studien zu den Urkunden Heinrichs (VII.) und Konrads IV., ZGORh 100 (1952) S. 445 ff. Wir verweisen besonders auf das diktatnahe BF 4046 für Kloster Nivelles, das in der Sicherungs- und Strafformel gleichfalls einer alten VU (Stumpf 4340) folgt. Zu dem seltenen *gratia nostra in perpetuum expers erit* gibt es in der Diktatgruppe des HB drei Beispiele in BF 4087, 4105 und 4157. *Universis Christi fidelibus* dürfte auf den fremden Schreiber zurückgehen.

⁸⁷) BF 142: *ut nulli unquam persone licitum sit hanc nostre confirmationis paginam infringere seu aliquo temeritatis ausu eis obviare* und ferner BF 143, 166, 183 u. a.

weicht. Die Wendung *in sue presumptionis penam* gehört zu den individuellen Diktateigentümlichkeiten des staufischen Kanzleibeamten PhA, in dessen Schriftstücken sie von 1202–1215 häufig vorkommt⁸⁸. Sie ist von den gleichzeitigen und späteren Stilisten der Reichskanzlei nicht angenommen worden. Die beiden Formeln des PhA, die hier mitten im Text der Heinrichsurkunde auftauchen, standen ursprünglich wahrscheinlich in einem Beinwiler Schriftstück der Jahre 1206–1216. Von einer engeren Abgrenzung der Entstehungszeit, vor allem aber von der Zuweisung zu einem bestimmten Herrscher, sehen wir ab. Dem Diktatvergleich bieten sich zu wenige Anhaltspunkte. Als Aussteller des verlorenen Textes kommt wohl in erster Linie Otto IV. in Betracht, dessen Name in den Bestätigungsurkunden der späteren Staufer häufig unterdrückt wurde.

Heinrich (VII.)

Die Kenntnis der nächsten drei Königsurkunden schöpfen wir aus Privaturkunden verschiedener Aussteller, denen sie als Vorurkunden gedient haben. Diese Texte gehen auf den dritten staufischen Kanzleinotar zurück, den wir als Verfasser der drei Deperdita bestimmen können. HA war der erste und bedeutendste Kanzlist König Heinrichs (VII.)⁸⁹. 1232 gab er einer öfter von ihm gebrauchten Arenga eine individuelle Fassung. Die Formel taucht nahezu ein Jahrzehnt nach der Absetzung des unglücklichen Königs und nochmals fast zwei Jahrzehnte später in drei Privaturkunden an drei verschiedenen Orten des deutschen Südwestens auf (St. Blasien, Basel, Freiburg i. Br.). Die Texte stehen inhaltlich und stilistisch in keiner nachweisbaren Beziehung zueinander. Die Möglichkeit der Benützung eines Formelbuches ist auszuschließen, die Textunterschiede zwischen den drei zu behandelnden Urkunden sind zu groß⁹⁰. Der Einfluß der spätstaufischen Diplome auf den Formelschatz der gleichzeitigen und späteren Privaturkunden war sehr gering. Hier ist der einmalige Fall zu verzeichnen, daß ein Exordium Heinrichs (VII.) noch einige Zeit in den Privaturkunden eines verhältnismäßig eng umschriebenen Gebietes fortlebte.

Die Spuren eines Deperditums Heinrichs (VII.) stellen wir erstmalig fest in der ungedruckten Urkunde Heinrichs von Krenkingen von 1243⁹¹, in der dieser den

⁸⁸) BF 78–168 und 751–805.

⁸⁹) HA (Zinsmaier, Studien, ZGORh 100, 480 ff.) = Kanzleiband E (J. G. Kruisheer, De oorkonden en de kanselarij van de graven van Holland tot 1299, in: Hollandse Studien. (1971) S. 37 f. = WA (D. Hägermann, Studien zum Urkundenwesen Wilhelms von Holland (AfD Beiheft 2, 1977) S. 41 ff.). Im ganzen können diesem Kanzlisten 95 Diplome Heinrichs (VII.) und 46 Diplome Wilhelms von Holland als Schreiber oder Diktator zugewiesen werden. Künftig zitiert mit HA.

⁹⁰) An die Existenz eines unbekannten Formelbehelfs hatte ich noch in den Studien in ZGORh 100, 491 Anm. 109 gedacht. Da aber nicht allein die Arengen, sondern auch die anderen Urkundenteile verschiedenen Wortlaut aufweisen, den Herstellern der Privaturkunden also ganze und verschieden lautende Urkundentexte zur Verfügung gestanden hatten, muß die Annahme eines Behelfs fallengelassen werden.

⁹¹) Or. in Karlsruhe, General-Landesarchiv UA 11/497.

Verkauf von Gütern in Ühlingen an das Kloster St. Blasien gutheißt. Die Urkunde ist stilistisch unberührt von BF 4112, dem einzigen Pergament, das von den Stauern des 13. Jahrhunderts im Archiv des ehemaligen Schwarzwaldklosters vorliegt. Der Schreiber der Urkunde von 1243 und wahrscheinlich auch ihr Verfasser – nach W. Müller⁹² der in der Zeugenliste genannte Heinrich von Döttingen, Propst der st.blasianischen Verwaltungseinheit im Zürichgau – kommt in den Klosterurkunden nur noch in der Doppelausfertigung des Grafen Hartmann von Kiburg von 1244⁹³ vor. In diesen beiden Stücken macht sich aber an keiner Stelle der Einfluß eines staufischen Urkundentextes bemerkbar. Die Arenga der Privaturkunde von 1243 entstammt einwandfrei dem Formelschatz des Kanzlisten HA, der sie später auch in sieben Diplomen des Königs Wilhelm von Holland noch brachte⁹⁴. Seine Formel geht auf ein Exordium zurück, das H 13, das stilistische Vorbild des HA, abgefaßt hatte. H 13 verwendete die Formel freilich nur ein einziges Mal, nämlich in dem von ihm gefertigten Schutzprivileg Friedrichs II. für Kloster Füssen von 1218 IX 10⁹⁵. Seit April 1222 erscheint die Arenga in den Urkunden Heinrichs (VII.) und zwar immer in Texten, die von HA verfaßt sind. Die Abhängigkeit von dem stilistischen Lehrmeister H 13 ist in den Arengen von BF 3872 für Kloster Salem und 3969 für Kloster Schöntal unbestreitbar. Die Schlußworte der Formel *intendere cum effectu* in den von HA stilisierten BF 4067 für Kloster Mönchsrot von 1227 und 4255 für Kloster Kaisheim von 1232 stellen persönliche Diktateigenschaften des Kanzleinotars HA dar. Der Konditionalsatz in der Arenga der letztgenannten Königsurkunde wird in dem Exordium der Urkunde von 1243 beinahe buchstäblich wiederholt. In den Diplomen Heinrichs (VII.) für das Wimpfener Hospital von 1233 VI 4, BF 4283, und für Kloster Bürgel von 1234 VII 9⁹⁶ gibt der Stilist dem Hauptsatz durch den Übergang von *prestare* zu *exhibere* eine besondere Fassung, die nahezu völlig mit dem Text von 1243 übereinstimmt. Diese Formulierung wiederholt sich wörtlich seit 1247 in den sieben Diplomen Wilhelms von Holland⁹⁷. Durch den Hauptsatz der Arenga kann die Entstehung des Deperditums mit großer Bestimmtheit eng begrenzt werden.

⁹²) W. Müller, Untersuchungen über die Privaturkunden des Klosters St. Blasien im 13. und 14. Jahrhundert, *MIÖG* 55 (1943) S. 42. Zum Schreiber siehe S. 13 f.

⁹³) Originale in Karlsruhe, General-Landesarchiv 11/8. Druck: UB der Stadt und Landschaft Zürich 2, 114 Nr. 606.

⁹⁴) BF 4898, 4911, 4942 (VU 4911), 4996, 5044, 5217, 14800. Dazu Hägermann, Studien S. 59 und 374.

⁹⁵) BF 944. Zum Hersteller: Zinsmaier, Untersuchungen in ZGORh 97, 413 und Studien in ZGORh 100, 491. *Deus creator noster* findet sich schon vorher in den von H 13 verfaßten BF 730 für S. Anton (Diöz. Vienne), in 882 für das Marienkloster zu Chemnitz und in dem gleichzeitigen D für Kloster Remse mit *Deo creatori nostro gratum impendimus obsequium*. Die Wendung dürfte liturgischem Sprachgut entstammen. In einer Urk. des Bischofs von Metz von 1182 V 7 heißt es: *gratum Deo indubitanter prestatur obsequium* (Jb. f. westdeutsche LG 3 [1977] S. 130), in BB 214 von 1192 IV 10: *Deo gratum exhibiturus servitium*, in BF 61 von 1201 XII 2: *gratum nos et acceptabile Deo credimus obsequium prestare*.

⁹⁶) UB von Stadt und Kloster Bürgel 1, 86 Nr. 70.

⁹⁷) Siehe Anm. 94.

Das verlorene Diplom muß nach dem 26. X. 1232 (BF 4256) und vor dem Sturz Heinrichs (VII.) im Juni 1235 stilisiert worden sein. Der Hauptsatz der Formel von 1243 erhielt erst gegen Ende der Regierung Heinrichs (VII.) die vorliegende Fassung, die später beibehalten wurde. Der Konditionalsatz hingegen änderte sich in jedem Diplom. Wir stellen zum Vergleich gegenüber: BF 4255: *Deo creatori nostro gratum et placens prestare non ambigimus obsequium, si loca divino cultui mancipata curaverimus ampliare et eorum promotioni ac defensionis intenderimus cum effectum*. Urk. für Kloster Bürgel von 1234 VII 9: *Deo creatori nostro gratum et placens non ambigimus obsequium exhibere, cum loca divino cultui mancipata promovere curaverimus...* Urk. von 1243: *Deo creatori nostro gratum et placens non ambigimus obsequium exhibere, si loca divino cultui mancipata curaverimus ampliare et eorum promotionibus intendere cum effectum*. Berührungen mit diesen Arengen lassen sich auch in den Haupt- und Nebensätzen von BF 4067 für Kloster Mönchsrot, 4079 für den Deutschorden, 4251 für Kloster Neresheim, 4256 für Kloster Kreuzlingen und 4283 für das Wimpfener Hospital aufzeigen. Bei allen diesen Arengen bleibt der Hauptsatz seit 1227 fast unberührt, während der Konditionalsatz ständig wechselt. Die Wiedergabe der Formel geschieht rein gedächtnismäßig. Benützung eines schriftlich festgelegten Behelfes durch den Kanzlisten kann bei den vielfachen Textabweichungen nicht angenommen werden. Aus der unbekannten Vorlage für die Urkunde von 1243 stammt außer der Arenga auch die Wendung *universis hanc litteram inspecturis* in der Grußformel⁹⁸, weiterhin die Überleitung von der Arenga zur Dispositio *hinc est quod*⁹⁹, vor allem aber die auffallende Antimetabole *ex consulta deliberatione et deliberato consilio*, der wir in Stauferurkunden lediglich in den von HA verfaßten Texten begegnen¹⁰⁰. Ihr Vorkommen in der Privaturkunde von 1243 stützt aufs neue die Annahme der Benützung eines von HA herrührenden Einzeltextes. Der Vorlage nachgeschrieben ist schließlich auch die Phrase (*ventionem*) *ratam habemus et gratam*, für die BF 14769 von 1232 eine Parallele bietet. Wie schon oben ausgeführt wurde, kommt für die Abfassung des als Vorlage gebrauchten Deperditums nur die Zeit von 1232 X 26–1235 VI in Betracht, denn nur in dieser Zeitspanne können die angeführten Wendungen des Textes von 1243 in den Urkunden Heinrichs (VII.) beobachtet werden. Da die Empfänger der verschiedenen *Deo creatori*-Texte mit St. Blasien und unter sich keine nachweisbaren Verbindungen gehabt haben, bleibt nur der Schluß, daß ein für St. Blasien gefertigtes Diplom König Heinrichs (VII.) der Privaturkunde von 1243 als Muster gedient hat. Über den Inhalt der verschollenen Königsurkunde aus den letzten Regierungsjahren des Staufers können keine näheren Angaben gemacht werden. Die *Deo creatori*-Arengen treten in den Königsurkunden Heinrichs (VII.) zwar in Schriftstücken für Benediktiner- und Zisterzienserklöster auf. Sie zeigen aber große Verschiedenheit der Rechtsgeschäfte, so daß ein Schluß auf den Inhalt des Deperditums sich von selbst verbietet. Im Archiv des Klosters St. Blasien gibt

⁹⁸) Dafür zahlreiche Beispiele in den Texten des HA, so in BF 4066, 4067 u. a.

⁹⁹) BF 4112, 4251, 4279.

¹⁰⁰) ZGORh 100, 495 mit Nachweisen in BF 4038, 4217, 4251.

es außer den erwähnten stilistischen Anhaltspunkten keine weiteren Hinweise, die für die Existenz einer zweiten Königsurkunde geltend gemacht werden können. Der Text der erschlossenen Königsurkunde ist dem Kloster vermutlich früh verlorengegangen.

Eine im Nebensatz abweichende Version der *Deo creatori*-Arenga scheint auf in der Urkunde des Bischofs von Basel für sein Domkapitel von 1245 I 17¹⁰¹. Auch in diesem Fall muß ein von HA stilisierter Urkundentext die genannte Bischofsurkunde bestimmt haben. Die Diktateigentümlichkeiten, auf die sich diese Behauptung stützt, sind aber andere als die in der Klosterurkunde von 1243 erwähnten Beweispunkte. Diese Feststellung ist wichtig, schließt sie doch die Möglichkeit aus, daß beiden Empfängern eine gemeinsame Vorlage zur Verfügung gestanden hat. Wiederum liefert das Auftreten von *exhibere* im Hauptsatz der Arenga einen brauchbaren Fingerzeig für die ungefähre Entstehungszeit des Basler Deperditums. Es muß ebenfalls zwischen 12322 X 24 und 1235 VI abgefaßt worden sein. Die Urkunde von 1245 liegt nur in einer Abschrift vor. Ihr Formular kennzeichnet sie als Ausnahme unter den Basler Bischofsurkunden, denn alle verwendeten Formeln, die Datierung ausgenommen, kommen bloß dieses eine Mal vor¹⁰². Einmalig ist schon die *Deo creatori*-Arenga, die in keiner Basler Urkunde dieser Jahrzehnte zu finden ist (*Deo creatori nostro gratum et placens obsequium creditur exhibere, qui loca divino cultui mancipata promouet et honorare necnon intendit eorundem commodo et decori*). Einige Stellen in diesem Exordium fallen auf, weil völlig ungewöhnlich. Die Verschiedenheiten wie *creditur* im Hauptsatz und *decor* am Ende der Formel dürften auf das Konto des bischöflichen Notars gehen, der auch in der Grußformel, in dem Ausdruck *salutis desiderio exestuans* und am Ende der Korroboratio selbständig formuliert hat. Der Nebensatz hat zwar als Ganzes in der Diktatgruppe des HA keine Parallele, aber die Wendungen *loca divino cultui mancipata* und *intendere commodo et decori* (vgl. BF 4251, 4272, 4322 *intendere commodo* und *commodo et promotioni intendere*) entsprechen den stilistischen Gepflogenheiten des einstigen staufischen Notars. Zu seinem Formelschatz gehört auch die in Basel völlig fremde Publikatio *eapropter significandum duximus universis*, der in BF 4216, 4233, 4247, 4251, 4272 ähnliche oder gleichlautende Beispiele vorausgehen¹⁰³. Besonders kennzeichnend für die Stilistik des HA ist das Begriffspaar *pactum et condictum*, das nur in den von ihm hergestellten Diplomen Heinrichs (VII.) und Wilhelms von Holland anzutreffen ist¹⁰⁴. Sein Sprachstil verrät sich ferner im Eingang der Korroboratio *ad huius itaque facti memoriam et robur in posterum valiturum*, der mit dem Formelbeginn in BF 4245 und in der Urkunde von 1234 VII 9 für Kloster Bürgel fast wörtlich überein-

101) Druck: J. Trouillat, *Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle* 2 (1854) S. 59 Nr. 43. Regest mit genauen Angaben über die Überlieferung und mit Textverbesserungen in: A. Gössi, *Das Urkundenwesen der Bischöfe von Basel im 13. Jahrhundert (1216–1274)* (1974) S. 173 Nr. 67.

102) Vgl. Gössi, *Das Urkundenwesen* S. 120, 128, 137 Anm. 383, 146 Anm. 522.

103) Wortlaut der in der bischöflichen Urk. gebrauchten Formel berichtet bei Gössi, *Das Urkundenwesen* S. 128 Anm. 215.

104) Zinsmaier, ZGORh 100, 496 – Hägermann, *Studien* 134, Anm. 358. Die Redeweise ist zu belegen in BF 4080, 4223, 4255.

stimmt¹⁰⁵, in der Zeugenankündigung mit *testes hii sunt* und in der Datierungsweise mit *actum*, Jahr, Monatstag und Indiction, die sich in beinahe jeder zweiten Urkunde des HA belegen läßt. Der Einfluß eines von HA stammenden Textes auf die Basler Bischofsurkunde ist umfänglicher als im vorhergehenden Fall für St. Blasien. Hier wie dort müssen wir von einer Inhaltsangabe des verlorenen Diploms absehen, hat doch die Vorlage auf den Wortlaut des wichtigsten Teiles der Bischofsurkunde, auf die *Dispositio*, kaum eingewirkt. Wie für die Urkunde von 1243 kann auch für den Basler Text kein vorhandenes Stauferdiplom als Vorurkunde oder Vorlage genannt werden¹⁰⁶. Doch darf mit großer Bestimmtheit behauptet werden, daß dem unbekannten Basler Urkundenhersteller ein verlorenes Diplom aus den letzten Regierungsjahren Heinrichs (VII.) zur Verfügung stand, dem er bei der Formulierung des neuen Textes in fast allen Teilen gefolgt ist. Weitere Spuren dieses *Deperditums* haben sich in den Basler Urkundenbeständen nicht erhalten. Wir wissen auch nicht, ob es an den Bischof oder an das Domkapital ausgestellt worden war.

Wilhelm von Holland

Noch ein drittes Mal stellen wir die Benützung eines von HA stilisierten Textes in einer Privaturkunde fest. Dem Hersteller der Urkunde des Grafen Konrad von Freiburg für die Franziskaner daselbst von 1262 VIII 22¹⁰⁷ muß eine Königsurkunde Wilhelms von Holland zugänglich gewesen sein. Das Stilmuster hat den Wortlaut der *Arenga* und der *Publikatio* der Urkunde von 1262 bestimmt. *Creaturarum omnium* im Hauptsatz der *Arenga* kann ein Einschub des Textherstellers sein, alle anderen Wendungen in der Formel und die *Publikatio* sind uns durchaus vertraut aus den im Dienste Königs Wilhelm verfaßten Diplomen des Kanzlisten¹⁰⁸. Ob der Verfasser der Grafenurkunde eine im Besitz der Empfänger befindliche Vorurkunde – die Franziskaner nördlich der Alpen erhielten erstmals 1250 ein Diplom Königs Wilhelm¹⁰⁹ – oder einen anderen Urkundentext des Königs als Vorlage nahm, bleibt ebenso ungewiß wie der Rechtsinhalt des Diktatbehelfes. Sicher ist nur, daß die auf HAweisenden Formeln sich in den von ihm verfaßten, vorhandenen Königsurkunden nicht wiederholen.

Die Feststellung weiterer *Deperdita* vor allem in den Diplomen Friedrichs II. ist nicht auszuschließen. Da man als Vorurkunden besonders die Texte Friedrichs I. und Heinrichs VI. bevorzugte – es können weit über hundert Fälle der Be-

¹⁰⁵) Zu *ad huius facti memoriam* siehe BF 4042, 4251, 4322, 4377; zu *robur in posterum valiturum* siehe BF 4005, 4038, 4245, 4279, 4299. Die formelhaften Wendungen kommen auch getrennt vor.

¹⁰⁶) Dies gilt auch für die Diplome, die die Stadt Basel (BF 4089) und die Klöster der Diözese erhielten.

¹⁰⁷) Druck: Freiburger UB 1 (1938), 162 Nr. 191. Abbildung des Originals: Taf. 36.

¹⁰⁸) *munificentia* in BF 5044, *affectio* in BF 4996. *Noverit igitur presens etas et futura posteritas* in BF 4911, 4942.

¹⁰⁹) BF 14801 für die Franziskaner in Dordrecht.

nützung solcher Vorurkunden nachgewiesen werden –, ist es durchaus möglich, daß noch das eine oder andere Deperditum erfaßt werden kann. Doch fehlt es vorerst, da die Diktatuntersuchung der Kaiserurkunden Friedrichs II. noch in den allerersten Anfängen steht, an sicheren stilistischen Haltpunkten. Wahrscheinlich haben in zwei weiteren Diplomen der Jahre 1214 und 1232 unbekannte Vorurkunden oder Vorlagen Verwendung gefunden. So besitzt BF 729 für St. Remigius bei Kusel, das von unbekannter Hand mundiert wurde, eine sehr seltene Schutzformel (*in specialem regie auctoritatis protectionem suscepimus*), deren Wortlaut an dieselbe Formel in BB 301, Heinrich VI. für Kloster Steingaden (*singulari auctoritatis nostre protectione-munitum*) anklängt. Auch die Strafformel dieses Diploms (*reum se esse lese maiestatis nostre et regie indignationis offensam noverit incurrisse*) könnte einer älteren Vorlage entnommen sein¹¹⁰. In BF 1948 für Kloster S. Nicolò de littore Rivalto bei Venedig aus dem Jahr 1232, dessen Dispositio an mehreren Stellen von dem Diplom Konrads III. 255 von 1151 (VI, nach 11) abhängt, muß noch eine andere Vorlage benützt worden sein. Die Arenga von BF 1948 beginnt mit einer Wendung, die in den kaiserlichen Diplomen des vierten Jahrzehnts auffällt, weil sie einmalig ist. Die Anfangsworte *Ad eterne vite premium nobis credimus profuturum* erinnern an den Beginn der zu Ende des 12. Jahrhunderts oftmals gebrauchten *ad-vite-eterne-premium*-Arenga, in der seit 1191¹¹¹ an Stelle von *nobis credimus profuturum* die Formulierung *proficere non ambigimus* trat. In BF 1948 weicht auch der Bedingungssatz der Strafformel *si quis igitur ausu temerario contra presentem divalem paginam nostram in aliquo venire presumpserit* von dem üblichen Wortlaut dieses Formelteiles ab; *divalis pagina* und *venire* an dieser Stelle beobachten wir ganz vereinzelt in den Diplomen Heinrichs VI.¹¹² Die Wahrscheinlichkeit, daß BF 1948 von einer späten Urkunde Friedrichs I. oder einer Urkunde Heinrichs VI. beeinflußt wurde, ist nicht zu bestreiten. Die Publikatio von BF 1948, der Hauptsatz der Strafformel, die Korroboratio und die Datierung entsprechen jedoch den kanzleimäßigen Kaiserurkunden Friedrichs II. aus dem Beginn der dreißiger Jahre.

¹¹⁰) *reus maiestatis nostre* in Stumpf 4380, 4381, 4398 und BB 199.

¹¹¹) BB 151. *Nobis credimus profuturum* in BB 9, 74, 113.

¹¹²) *divalis pagina* in BB 50, *venire* mehrmals in BB 288–445.